

23. Begeht der Inhaber einer Wohnung durch rechtswidrige Zueignung der einem früheren Mitbewohner gehörigen und von demselben mit der Absicht späterer Anfnahme in der Wohnung zurückgelassenen Sache einen Diebstahl oder eine Unterschlagung?

St.G.B. §§. 242, 243 Ziff. 2, 246.

I. Straffenat. Ur. v. 24. Mai 1880 g. M.'sche Eheleute. Rep. 1289/80.

I. Landgericht München II.

Angeklagter, Joseph M., wurde wegen schweren Diebstahles im Sinne des §. 243 Ziff. 2 St.G.B.'s, und Angeklagte, Marie M., wegen Anstiftung zu diesem Verbrechen verurteilt.

Die Angeklagten behaupteten in der Begründung ihrer Revision unrichtige Anwendung des Strafgesetzes und machten geltend, es liege nur der Thatbestand der Unterschlagung vor, insofern der verschlossene Koffer, aus welchem nach vorgängiger Erbrechung Joseph M. sich fremde Sachen rechtswidrig zueignet, von dem früher bei den Angeklagten wohnhaften Eigentümer desselben, dem Dienstknechte H., bei dessen Abzug aus ihrer Wohnung dort zurückgelassen worden sei und sich sonach in ihrem Gewahrsame befunden habe.

Die Rüge ist nicht begründet befunden.

Gründe:

„Es ist in den Urteilsgründen der ersten Instanz festgestellt, daß der fragliche Koffer zur Zeit der That im Gewahrsame des Eigentümers, des Dienstknechtes H., gewesen sei. Das Gericht führte in dieser Richtung aus: H. habe bei seinem Abzuge aus der Wohnung der Angeklagten mit deren Zustimmung den Koffer in der seither von ihm bewohnten, unversperrbaren Kammer, übrigens ohne ihn den Angeklagten

zur Aufbewahrung zu übergeben, zurückgelassen, er habe hierfür hier und da eine kleine Vergütung bezahlt und sei zu wiederholten Malen in jene Kammer gekommen, habe sich von dem Vorhandensein des Koffers überzeugt, Geld und andere Sachen in denselben gelegt, beziehungsweise aus demselben herausgenommen; er habe daher seinen Gewahrsam weder aufgegeben, noch auch verloren, da er jeden Augenblick in der Lage gewesen sei, thatsächlich über den Koffer zu verfügen.

Die thatsächliche Feststellung des erkennenden Gerichtes darüber, daß sich der Koffer zur Zeit der That im Gewahrsame des H. befunden, kann an sich mit der Revision nicht angegriffen werden, und die Annahme, daß das Gericht zufolge einer irrtümlichen Auffassung zu dieser Feststellung gelangt sei, ist nicht begründet. Der von den Beschwerdeführern erhobene Einwand insbesondere, der Gewahrsam des H. könne aus dem Grunde nicht angenommen werden, weil der letztere zufolge seines Abzuges aus der Wohnung nicht mehr in der Lage gewesen sei, jederzeit unmittelbar auf den Koffer einzuwirken, wogegen die Angeklagten sich in dieser Lage befunden hätten, ist ein irriger. Denn durch die Entfernung des Inhabers einer Sache von dem Orte, wo sich die letztere befindet, geht der Gewahrsam nicht verloren. Derselbe dauert vielmehr insolange fort, als der Inhaber den Willen hat, den Gewahrsam festzuhalten und zugleich in der Lage ist, zu der Sache zurückzukehren und seine thatsächliche Herrschaft über dieselbe auszuüben. Der Gewahrsam wird auch dadurch nicht aufgehoben, daß außer dem Inhaber noch andere Personen Zutritt zu der Sache haben und sich dadurch in der Lage befinden, physisch auf dieselbe einwirken zu können.“